



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren

Grundlagen, Anforderungen, Zuständigkeiten, einzureichende Unterlagen

1 Vorbemerkung

Wasser ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen für Mensch und Natur. Durch die unterschiedlichsten Nutzungen von Wasser, den baulichen Maßnahmen an und in Gewässern sowie der Beanspruchung des Grundwassers und der Oberflächengewässer durch Landwirtschaft, Verkehr, Industrie/Gewerbe und Siedlungsaktivitäten ist es starken Belastungen ausgesetzt. Qualitativ einwandfreies Wasser ist damit zu einem knappen Gut geworden, dessen Schutz zu den Hauptaufgaben staatlicher Politik zur Daseinsvorsorge (Wohl der Allgemeinheit) gehört.

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft ist am 22.12.2000 in Kraft getreten (Richtlinie 2000/60/EG vom 23.10.2000, EG-WRRRL). Die Richtlinie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Die Gewässerschutzziele in Artikel 1 sind u. a.:

- Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen und
- schrittweise Reduzierung prioritärer Stoffe und Beenden des Einleitens/Freisetzens prioritär gefährlicher Stoffe unter Berücksichtigung der entsprechenden Umweltqualitätsnormen.

In Artikel 4 wurden für oberirdische Gewässer folgende Umweltziele festgelegt, die die vorgenannten Ziele konkretisieren:

- guter ökologischer und chemischer Zustand der natürlichen Gewässer bis 2015,
- gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern bis 2015 und
- „Verschlechterungsverbot“ sowie „Verbesserungsgebot“ aller Oberflächengewässer .

Bei der Erstellung der Bewirtschaftungspläne hat sich gezeigt, dass die Ziele für die Gewässer im ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 nicht erreicht werden konnten. Deshalb wurde diese Frist zur Zielerreichung für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 verlängert.

Für die Umsetzung der EG-WRRRL galten und gelten u. a. folgende Fristen:

- bis Ende 2009 waren Bewirtschaftungspläne einschließlich Maßnahmenprogrammen¹ (<http://www.hamburg.de/wrrl/>) aufzustellen, um
- bis Ende 2015, verlängert bis Ende 2021, in allen Gewässern einen durch Umweltqualitätsnormen (UQN) im Rahmen von Tochterrichtlinien zur EG-WRRRL näher defi-

¹ Senatsdrucksache 2009/02488 „Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) / Hamburger Beitrag zum Bewirtschaftungsplan der FGG Elbe für den Bewirtschaftungsraum bis 2015“ vom 19.01.2010

nierten, guten Zustand (natürliche Gewässer) oder ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand (erheblich veränderte oder künstliche Gewässer) zu erreichen.

Mit der 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) wurde die EG-WRRL in Bundesrecht umgesetzt (§ 27 ff WHG). Die Umsetzung in das Landesrecht erfolgte in Hamburg durch die 11. Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes vom 04.02.2004 und durch die Hamburgische Verordnung zur Umsetzung der Anhänge II, III und V der WRRL vom 29.06.2004.

Neben den Auswirkungen von Wasserentnahmen aus einem Gewässer haben insbesondere Einleitungen von Abwasser einen wesentlichen Einfluss auf den chemischen und hydraulischen Zustand der oberirdischen Gewässer. Somit kommt den Anforderungen an diese Gewässerbenutzungen, die in einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren festgelegt werden, für die Erreichung der o.g. Zielsetzung besondere Bedeutung zu. Die gesetzlichen Grundlagen, die Zuständigkeiten und der Verwaltungsvollzug eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zur Entnahme von Oberflächenwasser und/oder Einleitung von Abwasser werden im Folgenden erläutert.

2 Gesetzliche Grundlagen

2.1 Kommunalabwasserverordnung

Nach der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KomAbwVO) hat der zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete (Hamburger Stadtentwässerung - HSE) die Ausstattung mit einer Kanalisation vorzunehmen. In Gebieten, in denen dies nicht gerechtfertigt ist, weil es keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, sind individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten, z.B. private Kleinkläranlagen.

2.2 Wasserhaushaltsgesetz, Hamburgisches Wassergesetz (WHG, HWaG)

Wesentlicher Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 WHG).

Die im WHG enthaltenen Vorschriften können in bestimmten Bereichen durch Landesgesetze - in Hamburg durch das Hamburgische Wassergesetz (HWaG) - ergänzt und ausgefüllt werden.

2.3 Erlaubnisbedürftigkeit für Einleitungen / Wasserentnahmen

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern sowie das Einleiten von Wasser / Abwasser in oberirdische Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 (1) WHG und bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 (1) WHG). Der Abwasserbegriff ist in § 54 Absatz 1 WHG definiert, unter diese Definition fallen auch Niederschlagswasser sowie direktes und indirektes Kühlwasser².

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 (1) WHG). Sie

² § 54 Absatz 1 WHG: Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

kann befristet werden gemäß § 36 (2) Nr. 1 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG). Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 (1) WHG). Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 (2) WHG), sie ist widerruflich (§18 (1) WHG).

Wasserrechtliche Erlaubnisse können nach § 13 WHG unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden. Nebenbestimmungen sind auch nachträglich zulässig (z. B. Sanierung vorhandener Abwassereinleitungen bzw. Anpassung an den Stand der Technik, Maßnahmen zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen).

Erlaubnisfreie Benutzungen (Gemeingebrauch) sind in § 25 WHG verankert, die landesrechtlichen Bestimmungen werden in § 9 HWaG ausgeführt. Zum Gemeingebrauch zählt u.a. die Einleitung von Drain- und Niederschlagswasser von landwirtschaftlich, gärtnerisch oder ausschließlich zum Wohnen benutzten Grundstücken, wenn es keine schädlichen Bestandteile enthält und nicht mittels gemeinsamer Anlagen³ abgeleitet wird. Ebenso ist das Schöpfen mit Handgefäßen oder die Entnahme mittels Motorpumpen mit geringerer Leistung als 0,25 Kilowatt erlaubnisfrei.

2.4 Anforderungen an die Einleitungen

In § 57 WHG sind die Anforderungen, die mindestens an das Einleiten von Abwasser zu stellen sind, geregelt. Danach darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar ist.

In der Abwasserverordnung (AbwV) mit den branchenspezifischen Anhängen sind die Anforderungen nach dem St. d. T. gemäß § 57 WHG für das Einleiten von Abwasser bestimmter Herkunftsbereiche in Gewässer festgelegt (Mindestanforderungen). Die Anforderungen der Anhänge zur AbwV sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis festzusetzen. Anforderungen sind nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind. Die allgemeinen Anforderungen der AbwV (§ 3 AbwV und Teil B der Anhänge) und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte (in Teil A, Anwendungsbereich) sind vom Einleiter einzuhalten und gelten somit unmittelbar, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt sind (§1 Absatz 2 AbwV Satz 1).

Für vorhandene Einleitungen, die nicht aus Industrieanlagen stammen, können in Teil F eines Anhangs abweichende Anforderungen festgelegt sein, wenn die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären (§ 57 Absatz 5 Satz 2 WHG).

Die Mindestanforderungen der AbwV sind so ausgelegt, dass sie nach den jeweiligen Regeln der Technik von einem Betrieb mit den ungünstigsten Verhältnissen für die Abwasserbehandlung gerade noch eingehalten werden können. In jedem Einzelfall wird anhand der tatsächlichen Gegebenheiten geprüft, in welchem Maß die Überwachungswerte entsprechend möglicher weitergehender technischer und betrieblicher Maßnahmen festgesetzt werden müssen.

Derzeit liegen Anhänge zur AbwV mit Anforderungen für 53 Branchen vor. Zu den meisten Anhängen wurden sogenannte Hintergrundpapiere („Hinweise und Erläuterungen“) herausgegeben. Diese enthalten weitergehende Informationen zu Produktionsprozessen, Abwasseranfallstellen, möglichen Abwasserinhaltsstoffen sowie Abwasser vermeidungs- und -behandlungsverfahren.

³ Hiermit ist die Einleitung des Drain- und Niederschlagswassers von mehreren Grundstücken über gemeinsame Anlagen (Rohrleitung / Einleitungsstelle) in ein Gewässer gemeint.

Im Zuge des Erlaubnisverfahrens nach § 8 WHG sind außerdem die gewässerökologischen Auswirkungen einer Einleitung zu beurteilen (§ 57 (1) Nr. 2 WHG). Es ist zu prüfen, ob diese durch Inhalts- und Nebenbestimmungen zu mindern sind und/oder ob Maßnahmen möglich sind, mit denen die auf die Einleitung zurückzuführenden nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften ausgeglichen werden können (§ 13 WHG in Verbindung mit § 16 HWaG und § 5 WHG). Dies gilt analog auch für die Entnahme von Wasser aus Gewässern.

Werden in der Erlaubnis Begrenzungen für Stoffe oder Stoffgruppen festgelegt (Überwachungswerte), so sind diese nach den im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachten Analyseverfahren zu bestimmen, soweit nicht der Einleitungsbescheid ein anderes Verfahren vorschreibt (§ 16 d HWaG).

Für die Einleitung von häuslichem Schmutzwasser in Hamburg gilt generell die Maßgabe, dass nur Einleitungen von Kleinkläranlagen (< 50 Einwohnerwerte - EW) mit einer Zulassung / Bescheinigung der Ablaufklasse D (Denitrifikation) oder höherwertig erlaubnisfähig sind, weil nach der KomAbwVO (s. Ziffer 2.1) dezentrale Lösungen das gleiche Umweltschutzniveau wie die zentrale Abwasserbeseitigung gewährleisten müssen. Analoge Anforderungen gelten dementsprechend für Anlagen von 50 bis 500 EW (kleine Kläranlagen); hier sind die Anforderungen der Größenklasse 5 des Anhangs 1 der AbwV zugrunde zu legen, bei Stickstoff gesamt der von Größenklasse 4 (18 mg/l).

3 Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG hat **keine** konzentrierende Wirkung. Sie ersetzt keine Genehmigungen, die aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen erforderlich sind.

3.1 Zuständigkeiten

Zuständig für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse sind :

- allgemein bei oberirdischen Gewässern außerhalb des Hafensbereichs:
> die Bezirksamter
- bei den folgenden Gewässern:
 - Außen- und Binnenalster samt elbseitiger Fleete⁴
 - Untere Bille und ihre Kanäle⁵
 - Hafengebiet und Bundeswasserstraßen⁶
 - Harburger Binnenhafen⁷, Kaufhauskanal, Östlicher Bahnhofskanal, Westlicher Bahnhofskanal und Schiffgrabens**> die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft**

Einzelheiten regelt die aktuelle Zuständigkeitsanordnung auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft.⁸

⁴ Außenalster mit Langer Zug bis einschließlich Krugkoppel-, Fernsicht-, Feenteich-, Schwanenwik- und Langenzugbrücke, Binnenalster, Kleine Alster, Alsterfleet, Neuerwallfleet, Bleichenfleet, Herrengabenfleet, Mönkedammfleet und Nikolaifleet.

⁵ Bille zwischen Oberhafenkanal und Schöpfwerk Unterbille (BAB A1), Bullenhuser Kanal, Billbrookkanal, Tiefstackkanal, Billekanal, Mittelkanal, Schleusenkanal, Hochwasserbassin, Sonninkanal, Südkanal, Billhorner Kanal, Rückerskanal.

⁶ Im Gebiet

1) des Hamburger Hafens im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), in der jeweils geltenden Fassung,
 2) der Bundeswasserstraßen,
 3) der daran angrenzenden Gewässer und Landflächen, die sich aus einem Übersichtsplan ergeben.

⁷ Harburger Binnenhafen (Harburger Holzhafen, Harburger Werfthafen, Lotsekanal, Östliche Binnengrafft, Überwinterungshafen, Verkehrshafen und Ziegelwiesenskanal)

⁸ Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 07.04.1987 zuletzt geändert durch die Anordnung vom 25.06.2019 (<http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml/screen/JWPDFScreenBSInt/>)

Bei Erlaubnisverfahren für die Einleitung von Baugrubenwasser ist zu beachten, dass für die Entnahme von Grundwasser / Stauwasser i.d.R. eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG einzuholen ist bei: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Wasserwirtschaft, W 12, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Tel. 428 45-3576 oder -3574 (Siehe hierzu das [Merkblatt zum Umgang mit Baugrubenwasser](#))

Bei Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung (§ 62 Hamburgische Bauordnung (HBauO)) sind die für das Erlaubnisverfahren erforderlichen Unterlagen zusammen mit denen für das baurechtliche Genehmigungsverfahren bei der Bauprüfungsabteilung des jeweils zuständigen Bezirksamtes einzureichen. Abweichend nimmt im Gebiet der Hafencity die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) – ABH 23 und im Hafengebiet die Hamburg Port Authority (HPA) diese Aufgaben wahr. Die dort erteilte Baugenehmigung umfasst dann auch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung in ein Gewässer.

3.2 Anforderungen an die Antragsunterlagen

Die Unterlagen sollen die Abwasserverhältnisse deutlich, plausibel und nachvollziehbar widerspiegeln (s. a. § 92 i.V.m. § 86 HWaG). Herkunft und Verbleib des Abwassers, Mengen- und Frachtenbilanzen sowie Abwasserfließschemata sind darzulegen.

Zu vollständigen Unterlagen gehören:

1. Lageplan (Deutsche Grundkarte)

(M 1 : 5.000) Sie soll eine Übersicht über das jeweilige Grundstück, seine Lage und das Einleitungsgewässer geben.

2. Auszug aus der Liegenschaftskarte (M 1:1.000) **und dem Liegenschaftsbuch.**

Kennzeichnung des Grundstücks, der Eigentumsverhältnisse. Sollte nicht älter als ein Jahr sein.

3. Grundstücksentwässerungsplan (nach DIN 1986 Teil 1), M 1:100 bis 1:500

Darin sollen alle Abwasserleitungen, Abwasserbehandlungsanlagen mit Kennzeichnung der Abwasserart (z.B. Schmutzwasser, Niederschlagswasser), Einleitstellen in ein Gewässer, Entnahmestellen sowie Probenahmestellen (ggf. separate Detaildarstellung) dargestellt werden. Befestigte Flächen für die Niederschlagswasserentwässerung sind so zu kennzeichnen, dass eine Zuordnung zu einer Einleitstelle oder einem Teilstrom mit Angabe der jeweiligen Flächengröße (ggf. Liste beifügen) möglich ist.

4. Grundfließbild

In schematischen Darstellungen (RI-Fließbild nach DIN 28004, DIN 19227) sind für den Gesamtwasserstrom und/bzw. -abwasserstrom sowie für seine Teilströme Herkunft, Verwendung, Behandlung, Mess-, Steuer-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen, Verbleib, Mengen- (m^3/h , m^3/d , m^3/a) und ggf. Frachtenbilanzen zu verdeutlichen. Es muss daraus ersichtlich werden, welche Menge in welcher Qualität eingeleitet wird oder werden soll.

5. Betriebsbeschreibung

In der Betriebsbeschreibung sind detailliert die relevanten Produktionsprozesse zu beschreiben:

Anfallort und Entstehungsprozess des Abwassers, Abwasserkreisläufe, Kontaminationsquellen (punktuell, diffus), zeitliche Veränderungen der Abwassermenge sowie der chemischen und physikalischen Eigenschaften (Tagesgang, Wochengang, etc.), Produktionskapazität, Auslastung, Vermeidungs- und Wiederverwendungsmöglichkeiten für Abwasser, Wassersparmaßnahmen und ggf. Benennung verantwortlicher Aufsichtspersonen (Gewässerschutzbeauftragter)

5. Anlagenbeschreibung

Detaillierte Beschreibung der Abwasseranlage und der einzelnen Abwasserbehandlungsverfahren mit Nachweis der Bemessung sowie der Bemessungsgrundlagen, voraussichtliche Reinigungsleistung/Ablaufwerte, vorgehaltene Redundanzen, Maßnahmen bei Schadens- oder Störfällen, Wartung, Anfall von Reststoffen etc..

6. Analyseergebnisse

Bei Anträgen auf Einleitung von Baugruben-, Stau- oder Grundwasser sind i.d.R. Rohwasseranalysen auf die in der Anlage aufgeführten Parameter durchzuführen.

7. Sicherheitsdatenblätter u.ä.

Für Wasserbehandlungskemikalien und für Stoffe, die mit dem Abwasser in Berührung kommen (können), müssen grundsätzlich Sicherheitsdatenblätter vorgelegt werden und zusätzliche Angaben, sofern nicht darin enthalten, zur Toxizität gegenüber Wasserorganismen.

Darüber hinaus müssen die Unterlagen zusätzliche Informationen

- zur Beschreibung der Entnahme- bzw. Einleitungsstellen in ein Gewässer (bei Neubau von Einleitbauwerken Angabe der NN-Höhe, Belegenheit am Gewässer mit Angabe der Hoch- und Rechtswerte, Detaildarstellung des Bauwerks bzw. des Gerinnes)
- und ggf. zur Beschreibung der Auswirkungen auf das Gewässer

enthalten.
